

Stadt Deggendorf

Amtsblatt



Ausgabe: **Nr. 13, 52. Jahrgang**
erschienen am: **15.12.2017**

Verantwortlicher Herausgeber: Stadt Deggendorf - Büro des Oberbürgermeisters
Erscheint nach Bedarf.

Neues Rathaus, 94469 Deggendorf, Tel.: 0991 / 2960 - 0.

E-Mail: stadt@deggendorf.de

www.deggendorf.de

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes der Teilnehmergeinschaft Metten II und Ladung zum Anhörungstermin	145
---	-----



Vereinfachtes Verfahren Metten II
Markt Metten, Landkreis Deggendorf

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergemeinschaft Metten II hat den Flurbereinigungsplan erstellt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt.

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Vorstandsbeschluss zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Gebietskarte
- Abfindungskarte

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger) werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

- Bestandsblatt (Einlage)
- Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümersnachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Verwaltung des Marktes Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten, vom 15.12.2017 mit 29.12.2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt.

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden
(<http://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/132623/>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

**Mittwoch, 10.01.2018,
von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr,
Ort: Rathaus Metten, Sitzungssaal,
Krankenhausstraße 22, 94526 Metten,**

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Geldausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **schriftlich** beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Metten II am Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Metten II am Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), Widerspruch erhoben werden. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments unter der Adresse

poststelle@ale-nb.bayern.de

eingelegt werden. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergemeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Landau a.d.Isar, 28.11.2017



Hans Manstetten